

Glossar

Asyl

Deutschland ist eines der wenigen Länder, in dem das Recht auf Asyl in der Verfassung festgeschrieben ist. 1993 wurde das Asylrecht jedoch durch den „Asylkompromiss“ stark eingeschränkt und wurde weitestgehend vom EU-Recht abgelöst. Schutz nach dem Grundgesetz erhalten in Deutschland gerade mal 1-2 Prozent der Asylbewerber und Bewerberinnen.

Asylant

Beleidigende Bezeichnung für einen Asylbewerber/ eine Asylbewerberin.

Asylbewerber/ Asylbewerberin

Als „Asylbewerberin“ oder auch „Asylsuchender“ bezeichnet man eine Person, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) einen Asylantrag gestellt hat, über den aber noch nicht entschieden wurde. Vor Antragsstellung gilt man als „Asylbegehrender“.

Aufenthaltsgestattung/-erlaubnis

Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbegehrende sobald sie einen Antrag gestellt haben. Bis zum Asylverfahrensabschluss haben sie die Berechtigung in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Die Aufenthaltserlaubnis folgt nach einem positiven Verlauf des Asylverfahrens. Sie ist jedoch befristet (meist auf 3 Jahre) und nur für bestimmte Zwecke gültig, beispielsweise für eine Ausbildung, Arbeit oder aus familiären Gründen.

Ausländer und Ausländerinnen

Ist die juristische Bezeichnung für in Deutschland lebende Frauen und Männer ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Im täglichen Sprachgebrauch wird diese Personengruppe als Migranten bezeichnet, da das Wort *Ausländer* von den Betroffenen als beleidigend empfunden wird. Im Jahr 2015 lebten 9,1 Millionen ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Die Gesamtbevölkerung belief sich auf 81 Millionen Menschen (Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, nach Ausländerzentralregister Stand bzw. Stichtag 31.12.2015)

Balkanroute

Als „Balkanroute“ wird der Weg bezeichnet, den die Flüchtlinge über Land und über das Mittelmeer aus den Krisengebieten nach Europa gehen. Die Route führt ausgehend von Syrien, Irak, Afghanistan und Eritrea in die Türkei über das Mittelmeer oder den Landweg nach Griechenland und dann weiter über die Balkanländer in den europäischen Westen und Norden.

Dublin-Verordnung

Die Dublin-Verordnung trat 1997 in Kraft und regelt, welches EU-Land für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Dies ist in der Regel das Land, über das die EU zuerst betreten wurde. Stellt ein Asylbegehrender seinen Antrag nicht im ersten, sondern in einem der nachfolgenden Länder einen Antrag, muss er eigentlich zurückgewiesen werden. Auf Grund der hohen Flüchtlingszahlen funktioniert dieses System jedoch nicht wirklich und es werden tatsächlich nur wenige Personen in das Land zurückgeschickt, in dem sie als erstes europäischen Boden betreten haben. Im Jahr 2014 lag 43% aller zu bearbeitenden Anträge bei Deutschland und Schweden.

Duldung

„Duldung“ bedeutet eine „Aussetzung der Abschiebung“. Der Asylantrag von geduldeten Personen wurde abgelehnt, die Abschiebung jedoch aus verschiedenen Gründen nicht vollzogen. Geduldete Personen dürfen erstmal weiterhin in Deutschland bleiben.

Flüchtling/ Geflüchteter

Als Flüchtling wird eine Person bezeichnet, die ihre Heimat auf Grund von Krieg oder anderen Notlagen verlassen müssen und in einem anderen Land Schutz und Zuflucht suchen. Die Genfer Flüchtlingskonvention legt fest, wem ein solcher Status zukommt. Die Wörter Flüchtling und Geflüchteter können synonym gebraucht werden. Das Wort Flüchtling ist keineswegs abwertend, wie vereinzelt aufgrund der Wortstruktur behauptet wird. Lesen Sie dazu eine Erläuterung von Andrea Kothen, veröffentlicht durch ProAsyl.

<https://www.proasyl.de/hintergrund/sagt-man-jetzt-fluechtlinge-oder-gefluechtete/>

Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufnahmequote der Bundesländer bei gemeinsamer Finanzierung. Die Zusammensetzung der Quote basiert zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen eines Bundeslandes und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl. Der Schlüssel wird jedes Jahr neu festgelegt. 2015 musste so NRW beispielsweise 21% der ankommenden Flüchtlinge aufnehmen, Bayern 15% und BaWü 12%. Schlusslicht war Bremen mit unter einem Prozent.

Migrant

Gemäß dem Statistischen Bundesamt wird eine Person als Migrant bzw. Migrantin bezeichnet, die im Ausland geboren wurde und nach Deutschland gezogen ist.

Residenzpflicht

Wohnen Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen und Geduldete in einer Erstaufnahmeeinrichtung können sie der Residenzpflicht unterliegen, d.h. sie dürfen ein bestimmtes Gebiet (Landkreis oder Bundesland) nicht verlassen. Verstöße werden mit Geld- oder Haftstrafen geahndet. Für Flüchtlinge und Asylberechtigte, die nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, aber auf staatliche Leistungen angewiesen sind, gilt die „Wohnsitzauflage“. Die Behörde verfügt in diesem Fall, dass sie an ihrem bisherigen Wohnort bleiben müssen.

Sicheres Herkunftsland

Einige Länder aus denen Asylbegehrende stammen wurden von Deutschland als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft. Die Behörden gehen davon aus, dass in diesen Ländern keine Gefahr für Leib und Leben besteht. Zu den sicheren Herkunftsländern zählen neben sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Auch der Maghreb soll in diese Liste aufgenommen werden. Personen aus diesen Ländern haben eine geringe Chance auf Asyl.

„subsidiärer Schutz“

„Subsidiärer Schutz“ bedeutet „behelfsmäßiger Schutz“. Liegen keine Fluchtgründe für Asyl und Flüchtlingsschutz vor, muss ein Asylbegehrender nachweisen, dass ihm im Herkunftsland „ernsthafter Schaden“ droht, um diesen Schutz zu erhalten. Subsidiären Schutz erhalten jedoch nur die wenigsten. 2015 waren es gerade mal ein Prozent der Antragssteller. Subsidiär Geschützte erhalten in der Regel eine auf ein Jahr ausgestellte Aufenthaltserlaubnis.

„umF“ / „umA“

Als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ bzw. „unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen“ werden noch nicht-volljährige Asylbegehrende bezeichnet, die allein aus ihrer Heimat geflohen oder im Aufnahmeland ohne Begleitung zurückgelassen worden sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben internationalen Konventionen und nationalen Regelungen zufolge Anspruch auf besonderen Schutz.

Vorrangprinzip

Ist eine Arbeitsstelle zu besetzen und wurde kein passender Bewerber bzw. eine Bewerberin mit deutscher Staatsangehörigkeit gefunden, kommen zuerst EU-Bürger bzw. EU-Bürgerinnen und erst danach ein Nicht-EU-Bewerber bzw. Bewerberin in Frage. Erst danach können sich Geflüchtete mit dem Status Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung/-erlaubnis auf die Stelle bewerben. Das Vorrangprinzip entfällt erst nach 15 Monaten ab Beginn des Asylantragsverfahrens komplett. Bei einer Zusage erhält der Asylbewerber bzw. die Asylbewerberin automatisch eine Aufenthaltserlaubnis.